

derman/ daß diese Anzeig stark genug seyn/  
die Titian deswegen zu foltern.

13. Nun wolle ich gern wissen woher eben  
NB ein einzig argument, eine zwiesache Kraft  
habe/vnd beym zweyten Exempel kräftiger  
sey als beim ersten / die Dialectica  
will daß ein solche Anzeig oder Zeugniß  
seine Kraft vnd starke von der Würde  
des Sagers nehme nun dencke ihm doch  
der vernünftige Leser einwenig nach / bey  
welchem Sager unter diesen beyden die  
gröste Glaubhaftigkeit vernünftig ver-  
muthet werden möchte/beym Diebe oder  
,,bey der Hexin ? vnd wogrum bey dieser  
,,mehr als bey jenem ? welcher unter ihnen  
,,bey den thöchtern das meiste Saltz (so sic  
,,anders Saltz fressen) mit dem Eugenvater  
ter dem Teufel verzehret haben ? welcher  
sollte wohl den größten verdacht des Be-  
trugs vnd der Unwahrheit auf ihme ha-  
ben/ob derjenige/welcher auf eine gemei-  
ne Weise geirret vnd gesündigt / oder aber  
,,die welche Gott vnd Menschen alle Trew-  
,,vnd glauben aufgesagt/welche des Teuf-  
fels Leibzügen so viel Jahr her gewesen/ de-  
sen Sitten vnd Art wohlgefasset/vnd bey  
solchem ihrem Meister die Eiegens vnd  
Eriegens Kunst/Meisterlich hat studieren  
können?

14. Müste demnach folgen/dß das argu-  
ment so von der Würde des Sagers her-  
röhret/desto mehr Kraft vnd Wirkung  
habe/ je unglaublicher derselbig gehalten  
wird/welches der Veranlift zu wieder ist.

Bnd ob ich gleichnach geben wolte/dß  
das argumentum ab autoritate, scilicet  
Kraft vnd Wirkung/nicht eben bloßlich  
vnd allein von der Glaubhaftigkeit des  
Sagers/sondern zum Theil auch von dem

Dinge darumb es zu thun ist/hernehmer  
in deme wir Ursach haben können / ein  
Ding eher zu glauben/als das ander / als  
zum Exempel/ich kann vnd will eher glau-  
ben/ daß der Gajus ein ganze Hanne ges-  
sen/ als daß er ein ganz Kind gefressen ha-  
ben solte/so würde democh dasselbig mei-  
ne Meynung vmb so viel bestärken. Dann  
also ißt in Gemein also beschaffen / daß  
wann man von einem sagt / daß er eine ge-  
meine Übelthat begangen / wir solches e-  
her glauben/als wann man ihme ein un-  
geheures / groß vnd erschreckliches Last  
nachsagen würde / bleibt demnach dar-  
bey/ daß diese Meynung falsch vnd irri-  
gen/welche da will/ daß man in den aufge-  
nommenen/heimblieben vnd verbergenen  
Lastern/auff geringere iudicia gehen kön-  
ne/als bey andern gemeinen Lastern/so gar  
daß ich vielmehr darsfür halte/ daß man da-  
rinne desto stärkere vnd gewissere Grün-  
de vnd Anzeigungen haben müsse.

Die XXXVIII. Frage.  
Hat dann diese Meynung vnd  
Spruch der Rechtsgeläriten/ in  
deine sie sagen/ daß man in denen  
vnt borgenen / vnd schwer erweisz-  
lichen Lastern/ leichter als sonst  
zur Tortur gelangen möge/ganz  
vnd zumahl keine Statt ?

15. **S**iester Spruch ist ansich recht vnd  
wahr/wann er allein recht verstä-  
den vnd gedeutet wird. Dann ich gebs zu/  
daß man in solchen Lastern leichtlicher vnd  
fertiger zur Tortur schreiten könne/so fern  
man anders darzu gelangen mag / das ist

sofern man einen beynahaе völligen Beweis des Lästers wieder jemanden hat/ dann ohne solchen Beweis/ die Tortur an die Hand nehmen/ ist der Vermumst selbst zu wieder: Und damit der Leser dasselbig desto besser verstehe/ will ich s etwas weitläufiger erhöhlen. Gescheit man habe zuwen Gefangenen den Titum welcher eines solchen Lästers beschuldigt werde/ das an sich vnd von Natur sehr verborgen/ vnd schwerlich zu erweisen sey/ vnd neben dem Sempronium, welcher ein selches Laster begangen haben solle/ das da scheiner daß es vnschwer vollständig über ihme bewiesen werden könne: Nun las sezen dz man gegen sie beyde die Tortur zur Hand nehmen könne/ jedoch mit dem Vnder- schend/ daß man geschwinder vnd fertiger mit dem Titio, als mit dem Sempronio vorzugehen möge.

2. Dieses nun erkläret ferner also: Die gemeine Leht der Rechtesgelärthen ist diese wie Clarus. I. 5. fin. quæst. 64. nu. 5. bezeuget. Daz ein Richter ehe dann er die Tortur vornehme/ sich zuforderst wohl vnd fleissig erkündigen solle/ ob er etwa/ auf eine andereweise als durch die Folter/ zum vollständigen Beweis gelangen/ vnd dadurch also den Beklagten überzeugen möge; dann so er das thun kan/ so soll er sich der Tortur enthalten; dann dieweil die Tortur ein solch Mittel ist/ durch welche/ wann man keinen vollkönlichen/ sondern allein einen beynahaе oder halbvölligen Beweis hat/ des Beklagten Bekannthus herauslocken/ vnd also den Mangel des beweises erstatten müs/ vnd es ohne das mit der Tortur ein scheußliches vnd gefährliches Ding ist: So ist s in allweg

billig/dz so man in andere Wege zum vollkommenen Beweishumb gelange mag/ man viel cher mit beyden Händen denselben ergreissen/ als wir Gefahr die Folter vornehmen vnd gebrauchen solle.

Über das gebüret sichs/ daß zu verhütung solcher Gefahr ein Richter allen Beweishumb wohl/vnd mit gutem zeitigem nachdencken examinire, vnd nicht so geswind/ sondern mit etwas Verzögerung verfahre/ ehe dann er es mit dem Beklagten zur Tortur kommen leßt/ vnd daß vornemlich alsdann/ wann man es in gemeinen Lästern zuthun/vnd also Hoffnung hat/ daß mit der Zeit der vollständige Beweis zur Hand stossen möchte. Ist aber ein Läster also beschaffen/ daß es so gar verborgen vnd heimlich ist/ dz man sehr schwerlich dessen Beweishumb zu wegen bringen kan; alsdann kann freylich ein Richter (so fern gleichwohl die indicia vnd Anzeigungen starck vnd gnugsam seind/ daß dz muß allzeit nothwendig fürher gehen) ohne lengeren Verzug/ vnd so vielleicht vnd fertiger als sonst/ die Tortur an die Hand nehmen/weiln in solchen Fällen kein Hoffnung ist/ daß man anderer Gestalt zum völligen Beweishumb gelangen möchte/vmb welcher Ursache willen/ ein Richter in andern Lästern desto langsam gehen/vnd des Beweishums in etwas erwarten müß.

Nach deme nun solchem also/ vnd man auf diese Weise wie gesagt/ in denen verborgenen heimlich vnd schwer beweislichen Lästern (doch das genugsame indicia vorher gehen) leichtsamer vnd mit wenigerm bedenken als sonst/ zur Tortur greissen mag/ so haben dannenhero et-

liche Rechts gelärtthen Ursache zu ihrem Erthumb genommen / vnd dieses also gedaneet: Als ob man in solchen verborgenen Eastern auff geringere indicia, vnd ohne eine bey nahe vollkommenen Beweis thumb die Tortur gebrauchen möchte. Woranß zu vernehmen daß dieser Erthumb / aus dem unrechtn und ungleichem Verstand / desz ahn sich warhaftien Spruchs herrühre: Und muß ich mich in wahrheit verwunderen / daß unter so vielen Gelärtthen / dasselbig noch niemand angemerckt habe: Woher dann ferner dieses kommen ist / daß man in den Hexen Sachen offtermahls auff gering schätzigen Ursachen / vñ da es an dem bey nahe vollkommenen Beweis / noch weiter mangelt / die Tortur an die Hand genommen hat / in deme etliche ungeschickte Richter gerissen / Ey das ist ein verborgen Easter / da mag man wohl etwas hin ein plumben.

5. Zur wünschen wehre es aber / daß diejenige welche auff einem rechtschaffenen vñ guten Eyffer die Obrigkeiten dahin anwegen vñnd reizen / daß sie auff daß Easter inquiriren lassen / auch eine solche Wissenschaft vñd Geschicklichkeit mit hin zu brächten daß sie solchen vñnd dergleichen Erthumb nicht allein selbst verstehen / sondern auch denselben ihren Obrigkeiten zu Gemüth führen / vnd also ihrer allerseits gewissen entladen vnd befreyen möchten. Obrigkeiten mögen nachmahls wohl zuschauen was sie zuthum haben / dann es seind nicht alle gute Köche / welche nur lange Messer tragen / es seind auch diejenigewelche die Obrigkeiten bey diesem wesen gebrauchen / nicht alle der Geschicklichkeit / wie

man wohl gemeinet / vnd solceman billig in dieser schworen Sache / sich sehr wohl vor sehen vnd sehr behutsam gehen.

### Die XXXIX. Frage.

Ob auch eine welche auff der Folter nichts bekennet hat / condemniert vnd verdammet werden möge?

Allhier seze ich dieses vorher / daß man <sup>1.</sup> keinen verdammen könne oder solceman sey dann dessen gewiß / daß er das Easter dessen erbesuchiger wird in wahrheit schuldig sey / dann man muß keinen vñschuldigen verdammen / man wird aber ein jedweder so lang vor vñschuldig gehalten / bis er desz Easter vberwiesen werde: Solcher Beweis aber wird auff zweyerley manner erfunden / entweder daß der Beßlagter rechlicher mäßen gefragt wird / vnd desz Easter selbst bekennet / oder daß er mit mehr als Sonnen klaren vñbständigen Beweis thumb vberführt wird / vñnd ist nicht nötig / daß er zugleich rechlich vberwiesen werde / vñnd noch darüber selbst seine Bekanntheit thue / sondern deren eines ist zur verdammung giugsam.

[P. Halsger: Ordnung art. 69. q. sibi ipsi videtur contradicere si conferatur art. 16 Sed responderiper hunc articulum de criminе non probato, sed notorio, illum a. de criminе probato. loq. Vigil. ad Consil. Carol. cap. 4. quæst. 1. except. 7.]

Dieses also vorgesetz / gebe ich zur Antwort: Das diejenige welche auff der Tortur nicht Bekennet haben / mit recht vñbilligkeit nicht verdammet werden können / aber dieses streitet mit der heutigen praxi / welche die Richter in den Hexen Sa chen